

## Die kursächsischen Amtserbbücher aus der Mitte des 16. Jahrhunderts und ihre digitale Erfassung

von  
ANDRÉ THIEME

Seit dem Jahr 1997, in dem das Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde (ISGV) gegründet worden ist, befaßt sich eines der damals begonnenen Projekte mit der digitalen Aufbereitung einer der wichtigsten historisch-statistischen Quellen zur spätmittelalterlich/frühneuzeitlichen Geschichte Sachsens<sup>1</sup> – den kursächsischen Amtserbbüchern, deren Aufarbeitung Karlheinz Blaschke bereits vor über zehn Jahren befördert und für deren zunächst handschriftliche Erfassung dann Uwe Schirmer seit 1993 weitgehende Vorarbeiten geleistet hatte. Im ersten Halbjahr 2004 konnte die eigentliche historisch-quellenkundliche Arbeit mit der Kollationierung des gesamten Materials abgeschlossen werden, das in einer stark gegliederten und deshalb höchst komplex befragbaren Access-Datenbank vorliegt. Voraussichtlich im Jahr 2005 werden über eine noch zu schaffende, leicht handhabbare Internet-Oberfläche auch externe Nutzer Zugang zu dieser Quellenaufbereitung erhalten; eine CD-ROM-Version soll ergänzend zur Verfügung gestellt werden. Damit wird nach dem Lehnbuch Friedrichs des Strengen<sup>2</sup> und dem Registrum von 1378<sup>3</sup> nunmehr eine dritte, viel eingehendere und umfassendere Landesaufnahme wettinischer Rechte und Einkommen in ihren grundlegenden Informationen einer breiteren wissenschaftlichen und heimatkundlichen Verwertung erschlossen. – Das gibt Anlaß, hier zunächst die Amtserbbücher als historische Quelle in den Blick zu nehmen und danach deren digitale Aufbereitung näher vorzustellen.

---

<sup>1</sup> Ursprünglich war es beabsichtigt, unter dem Arbeitstitel „Repertorium Saxonicum“ eine zeitlich mehrschichtige Datenbank entstehen zu lassen, die vom Registrum Minorum Marchionum Missnensium (1378) über die Amtserbbücher (Mitte 16. Jahrhundert) bis hin zu den „Trenckmannschen Handregistern“ (frühes 18. Jahrhundert) bzw. den Beilagen der kursächsischen Meilenblätter (Ende des 18. Jahrhunderts) die in diesen Quellen enthaltenen wesentlichen historisch-statistischen Grundangaben erfaßt und damit einem weiteren Nutzerkreis in ihrer räumlichen Umfänglichkeit zugänglich macht. Aus Gründen der Machbarkeit und um das Projekt in einem überschaubaren Zeitrahmen abzuschließen, erfolgte die Konzentration auf die wohl wichtigste, zweifellos aber umfänglichste der zunächst zur Bearbeitung vorgesehenen Quellengruppen, eben die Amtserbbücher

<sup>2</sup> Gedruckt: Das Lehnbuch Friedrichs des Strengen, Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen 1349/50, hrsg. von WOLDEMAR LIPPERT/HANS BESCHORNER (Schriften der königlich-sächsischen Kommission für Geschichte, Bd. 12), Leipzig 1903.

<sup>3</sup> Gedruckt: Registrum Minorum Marchionum Missnensium. Verzeichnis der den Landgrafen in Thüringen und Markgrafen zu Meißen jährlich in den wettinischen Landen zustehenden Einkünfte, 1378, hrsg. von HANS BESCHORNER (Schriften der Sächsischen Kommission für Geschichte, Bd. 37), Leipzig 1933.

## I.

Mit dem späten Mittelalter treten neben die urkundliche Überlieferung vermehrt sogenannte ‚neue Typen des Geschäftsschriftgutes‘: Urbare, Kopiale, Urkundenregister, Lehnbücher, Rechnungen und dergleichen mehr.<sup>4</sup> Der Beginn dieser folgenreichen ‚Verschriftlichung‘ läßt sich im wettinischen Herrschaftsgebiet an mehreren Bedeverzeichnissen fassen: Für die Ämter Torgau, Buttstedt, Altenburg, Leipzig, Naunhof und Meißen liegen solche registerartigen Aufzeichnungen schon zwischen 1314 und 1336 vor.<sup>5</sup> Frühe Höhepunkte dieser Entwicklung, zugleich Glanzleistungen einer gut organisierten wettinischen Kanzlei,<sup>6</sup> begegnen im Lehnbuch Friedrichs des Strengen (1349/50) und wenig später in dem großen Registrum von 1378.<sup>7</sup> Mit beiden Verzeichnissen begann die flächenhafte und auf das gesamte Herrschaftsgebiet ausgreifende Erfassung von Rechten und Einkommen. Im 15. Jahrhundert drang diese neue Qualität der ‚Schriftlichkeit‘ auch in die Lokalverwaltungen der wettinischen Ämter vor; eine immer regelmäßigere und detailliertere Rechnungslegung wurde üblich<sup>8</sup> und erzwang eine genauere Schriftführung der Amtleute und Schösser.<sup>9</sup>

<sup>4</sup> Vgl. dazu grundlegend HANS PATZE, Neue Typen des Geschäftsschriftgutes im 14. Jahrhundert, in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, Bd. 1, hrsg. von Hans Patze (Vorträge und Forschungen, Bd. 13), Sigmaringen, 1970, S. 9–64; und jetzt auch MARK MERSIOWSKY, Die Anfänge territorialer Rechnungslegung im Deutschen Nordwesten. Spätmittelalterliche Rechnungen, Verwaltungspraxis, Hof und Territorium (Residenzenforschung, Bd. 9), Stuttgart 2000; am regionalen Beispiel auch etwa: Fränkische Urbare. Verzeichnis der mittelalterlichen urbariellen Quellen im Bereich des Hochstifts Würzburg, bearb. von ENNO BÜNZ/DIETER RÖDEL/PETER RÜCKERT/EKHARD SCHÖFFLER (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, Reihe X, Bd. 13), Neustadt a.d. Aisch 1998.

<sup>5</sup> Gedruckt bei BESCHORNER, Registrum 1378 (wie Anm. 3), S. 363–416.

<sup>6</sup> Zur wettinischen Kanzlei vgl. WOLDEMAR LIPPERT, Studien über die wettinische Kanzlei und ihre ältesten Register im 14. Jahrhundert, in: NASG 24 (1903), S. 1–42, und 25 (1904), S. 209–230; KARLHEINZ BLASCHKE, Urkundenwesen und Kanzlei der Wettiner bis 1485, in: Landesherrliche Kanzleien im Spätmittelalter, Bd. 1 (Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung, Bd. 35), München 1984, S. 193–202.

<sup>7</sup> Vgl. dazu oben die Anm. 2 und 3. – Für das 15. Jahrhundert sind wenigstens zwei übergreifende Register überkommen. Unter der Bearbeitung von Uwe John steht derzeit die Edition des „Vorzeichnis der Erbarmannschaft in den Pflegen“ von 1444/45 (Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden [im folgenden: SächsHStA Dresden], Loc. 7997/2); darüber hinaus hat jüngst Reiner Groß auf eine weitere wichtige Quelle aufmerksam gemacht, auf die Berichte von Amtleuten, Grundherren und Städten um 1470: REINER GROSS, Sächsische Ämter, Städte und Grundherrschaften zu Beginn der frühen Neuzeit. Ergebnisse einer frühen statistischen Landeserhebung, in: Viatori per urbes castraque. Festschrift für Herwig Ebner zum 75. Geburtstag, hrsg. von Helmut Bräuer/Gerhard Jaritz/Käthe Sonnleitner, Graz 2003, S. 215–232.

<sup>8</sup> Vgl. dazu etwa die frühen, noch im Zuge der Rechnungslegung vor der Zentralverwaltung verschriftlichten Amtsrechnungen im „Registrum Racionum“: SächsHStA Dresden, Loc. 4334, Nr. 12a: Registrum racionum. Rechenbuch der amptlute Sachsenn, doringen und meissen anno domini 1441. – Allerdings sind die frühen selbständigen Amtsrechnungen der Lokalverwaltungen in allen bereits 1485 albertinischen Ämtern im 18. und 19. Jahrhundert fast vollständig kassiert worden; vgl. HEINRICH HAUG, Die Ämter-, Kammerguts- und Rentkammer-Rechnungen des Hauptstaatsarchivs zu Dresden, in: NASG 20 (1899), S. 72–104, hier S. 72. Dieser Umstand erhöht den Quellenwert der Amtserbbücher nochmals erheblich.

<sup>9</sup> Dazu jetzt am Beispiel auch BRIGITTE STREICH, Das Amt Altenburg im 15. Jahrhundert. Zur Praxis der kursächsischen Lokalverwaltung im Mittelalter (Veröffentlichungen

Aus dieser Tradition entstanden endlich mit dem 16. Jahrhundert sogenannte „Erbbücher“, in denen alle zu einem Amt gehörenden Rechte und Einkommen sehr detailliert verzeichnet wurden. Die Erbbücher sollten eine Bestandsaufnahme und Sicherung all dessen bzw. eine Verwaltungshilfe über all das darstellen, was vom jeweiligen Amt zu beherrschen, einzunehmen und zu bewirtschaften war, weshalb sich im wissenschaftlichen Diskurs seit dem 19. Jahrhundert der Begriff der „Amtserbbücher“ für diese Quellengruppe generell durchgesetzt hat.

Die frühesten Erbbücher wurden unter ernestinischer Herrschaft angelegt: für die vogtländischen Ämter Plauen und Pausa bereits zum Jahre 1506,<sup>10</sup> in der Folge unregelmäßig für eine Reihe weiterer Ämter, etwa 1512 für Wittenberg, 1540 zu den Ämtern Colditz und Gommern, 1542 zu dem Ämtern Torgau und Voigtsberg.<sup>11</sup> Gelegentlich, aber deutlich später als im ernestinischen Herrschaftsraum entstanden auch frühe albertinische Erbbücher, vorwiegend zu territorialen Randzonen: 1543 zum Amt Merseburg und zum Amt der neuen Landesschule Pforte, 1544 zum Amt Senftenberg.<sup>12</sup> Aber alle diese Erbbücher waren noch nicht Teil einer umfassenden Landesaufnahme, sondern sie entstanden punktuell und vereinzelt. Zudem erreichten sie weder die inhaltliche Dichte noch die formale Gleichmäßigkeit der wenig später unter Kurfürst Moritz in den Jahren seit 1547 begonnenen Amtserbbücher. Erst diese zielten dann wirklich darauf ab, Rechte und Einkommen der Ämter nach einem einheitlichen Schema und über fast das gesamte Herrschaftsgebiet hinweg zu erheben,<sup>13</sup> und formieren dadurch eine eigenständige Quellenuntergruppe. Nur diese Erbbücher bieten letztlich die Grundlage für eine vergleichbare Erfassung historisch-statistischer Materials – sie allein kamen für eine datenbankgerechte Aufnahme in Frage.

Zu entscheidenden Impulsen dafür, daß Erbbücher nunmehr in neuer Qualität und Quantität entstanden, gerieten der Schmalkaldische Krieg, der Erwerb der Kurwürde durch Herzog Moritz und vor allem der damit verbundene Gebietsgewinn auf Kosten der Ernestiner. Schon früh erkannten Moritz und seine Räte die Notwendigkeit, die Rechte und Einkommen der besetzten ernestinischen Ämter festzustellen. Bereits vier Tage nach der Schlacht bei Mühlberg und immerhin noch drei Wochen vor der Wittenberger Kapitulation erging zum 28. April 1547 ein Denkschreiben der herzoglichen Räte zu Dresden an Herzog Moritz, daß Valten Kirchhoff und der Schösser des Klosters Chemnitz, Barthel Lauterbach, umgehend abzufertigen seien, um die feindlichen Ämter, die sich ergeben hätten, zu besuchen, zu inventarisieren, und zwar mit

---

des Thüringischen Hauptstaatsarchivs, Bd. 7), Weimar 2000. – Ein Äquivalent fand diese Entwicklung in den bedeutenderen Adelsherrschaften des Landes; vgl. dazu jetzt MANFRED KOBUCH, Herrschaftspraxis und Verwaltung der Burggrafen von Leisnig im 15. Jahrhundert, in: Hochadelige Herrschaft im mitteldeutschen Raum (1200 bis 1600). Formen – Legitimation – Repräsentation, hrsg. von Jörg Rogge/Uwe Schirmer (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte, Bd. 23), Stuttgart 2003, S. 117–134.

<sup>10</sup> Beide ediert: Das Amt Plauen im Anfang des 16. Jahrhunderts und das Erbbuch vom Jahre 1506, bearb. und hrsg. von CURT V. RAAB (Beilage zu den Mitteilungen des Altertumsvereins zu Plauen 15 [1901/02]), Plauen 1902; Das Amt Pausa bis zur Erwerbung durch Kurfürst August von Sachsen im Jahre 1569 und das Erbbuch vom Jahre 1506, bearb. und hrsg. von CURT V. RAAB (Beilage zu den Mitteilungen des Altertumsvereins zu Plauen 16 [1903/04]), Plauen 1903.

<sup>11</sup> Vgl. dazu die Übersicht im SächsHStA Dresden, Findbuch über die Amtserbbücher.

<sup>12</sup> Vgl. Ebd.

<sup>13</sup> Vgl. RUDOLF KÖTZSCHKE, Die Landesverwaltungsreform im Kurstaat Sachsen unter Kurfürst Moritz 1547/48, in: Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte NF 34 (1940), S. 191–217.

allen Zinsen, Geschossen an Geld und Getreide, an steigenden und fallenden Nutzungen, Holzkauf, Vieh, Ackerbau, Geleiten, Teichen, Wild und Fischen sowie allem anderen. Für jedes Amt solle ein vollständiges Verzeichnis angefertigt werden, das nach Dresden zu schicken sei, wo es durchgesehen werde. Der Amtmann zu Weißenfels und der Schösser zu Sangerhausen sollten in gleicher Weise die thüringischen Ämter des Feindes, die sich ergeben hätten und noch ergeben würden, bereisen und Verzeichnisse nach Dresden schicken.<sup>14</sup> – Diese im unmittelbaren Gefolge der Kriegsergebnisse begonnene systematische Erfassung der besetzten, später der dauerhaft angefallenen ernestinischen Ämter brachte aber anscheinend zugleich eine allgemeine Visitation der bereits vorher albertinischen Ämter in Gang. Im Ergebnis dieser Landesaufnahme entstanden innerhalb weniger Jahre die neuen Amtserbbücher, in denen die erfragten Rechte, Einkommen und allgemeinen Verhältnisse dauerhaft schriftlich niedergelegt wurden.

Das praktische Entstehen dieser ‚Moritzschen Erbbücher‘ verdankt sich wohl wesentlich dem Engagement eines Mannes, des bereits genannten Chemnitzer Schössers Barthel Lauterbach (1515–1576), auf den schon Heinrich Haug und Rudolf Kötzschke im Zusammenhang mit den Amtserbbüchern aufmerksam machten.<sup>15</sup> Bereits zum 19. Mai 1547 hatte Georg Komerstadt den als Boten zu Moritz gesandten Lauterbach entsprechend avisiert: „Der Briefüberbringer, der Schosser im Kloster Chemnitz, der einige Zeit in Pirna war, eignet sich für die Kanzlei, auch für die Annahme der Huldigung und die Inventarisierung der Ämter. Nach Otto von Dieskau hat er sich in den jetzigen Ereignissen ‚gantz erlich vnnd wol‘ gehalten.“<sup>16</sup> Anlässlich der Übertragung des Vorwerks Gersdorf bei Nossen an Lauterbach wurde schließlich festgehalten, daß dieser als Diener mit dem Auftrag vom Kurfürsten angestellt worden sei, für alle Ämter Erbbücher anzufertigen. Diese Anfertigung solle zudem wie bisher auf landesherrliche Kosten erfolgen.<sup>17</sup> Und wirklich findet sich Barthel Lauterbach mit der Verzeichnung kurfürstlicher Rechte in den Ämtern über sein engeres Chemnitzer Umfeld hinaus befaßt.<sup>18</sup> Es läßt sich freilich nicht klar ausmachen, welche der im Akkord entstehenden Amtserbbücher unmittelbar durch Barthel Lauterbach erstellt wurden; für die Ämter Colditz, Leisnig und Eilenburg darf dies als sicher gelten, denn in den damaligen Irrungen über deren Wert verwies man immer wieder auf die von Lauterbach verzeichneten Bücher und zog diesen persönlich zu Auskünften heran<sup>19</sup> – für

<sup>14</sup> Politische Korrespondenz des Herzogs und Kurfürsten Moritz von Sachsen (im folgenden: PKM), Bd. 3: 1. Januar 1547–25. Mai 1548, bearb. von JOHANNES HERRMANN/GÜNTHER WARTENBERG (Abhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, Philologisch-historische Klasse, Bd. 68, Heft 3), Berlin 1978, Nr. 542 (S. 383).

<sup>15</sup> HEINRICH HAUG, Das kurfürstliche Amt Dresden vom 14. bis zum 19. Jahrhundert, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte Dresdens 16 (1902), S. 1–80, hierzu S. 37; KÖTZSCHKE, Die Landesverwaltungsreform (wie Anm. 13), S. 204 f.

<sup>16</sup> PKM, Bd. 3 (wie Anm. 14), Nr. 531 (S. 378).

<sup>17</sup> HAUG, Das kurfürstliche Amt Dresden (wie Anm. 15), S. 37.

<sup>18</sup> Vgl. etwa SächsHStA Dresden, Loc. 38060, Rep. XLVII Rochlitz, Nr. 9b: Erbbuch des Amtes Rochlitz, fol. 538b–539b: Abschrift eines Briefes Caspars von Taubenheim des Älteren zu Döhlen an den Schösser zu Chemnitz [=Barthel Lauterbach], darin wird deutlich, daß Lauterbach mit der Visitation von Einkommen und Rechten, hier der Pfarreinkommen, befaßt gewesen ist. – Vgl. darüber hinaus SächsHStA Dresden, Loc. 7358, Amts und Forwergks Bestellung und derselben Gebrechen, auch Barthel Lauterbachs Berichte und erfolgte Antworten, 1547–1549.

<sup>19</sup> PKM, Bd. 3 (wie Anm. 14), Nr. 954 (S. 696 f.), Nr. 1050 (S. 772 f.), Nr. 1075 (S. 794 ff.); Bd. 4: 26. Mai 1548–8. Januar 1551, bearb. von JOHANNES HERRMANN/GÜNTHER WARTEN-

zahlreiche weitere Ämter ist es zu vermuten. Im übrigen dürften Barthel Lauterbachs Erbbücher als unbedingte Vorlage auch für jene Ämter gegolten haben, in denen er möglicherweise nicht selbst die Aufzeichnung leitete.<sup>20</sup>

Mit dem Jahr 1547 entstanden nun jedenfalls in schneller Folge neue Amtserbbücher, die sich – bei allen gleichwohl bestehenden Verschiedenheiten – durch eine beeindruckende inhaltliche und formale Einheitlichkeit auszeichnen: Noch 1547 konnten die Bücher für neun Ämter, darunter das in seinem Umfang mit 287 zugehörigen Ortschaften so gewaltige Amt Meißen, fertiggestellt werden. 1548 gewann das Unternehmen weiter an Fahrt; 16 Ämter wurden beschrieben. Die Gründe dafür, daß 1549 nur ein Erbbuch, für das Amt Wittenberg, entstand, liegen noch im Verborgenen. Im folgenden Jahr 1550 aber wurde die Arbeit mit Hochdruck fortgeführt, so daß wieder 13 Bücher abgeschlossen werden konnten.<sup>21</sup> 1551 entstanden nochmals sechs Bücher. Damit hatte das Unternehmen binnen fünf Jahren bereits 46 Ämter verzeichnet, mithin den größten Teil des Landes erfaßt! In den nächsten Jahren folgten auch über den Tod Moritzens bei Sievershausen hinweg, allerdings in deutlich geringerer Frequenz noch weitere Erbbücher: 1552 drei, 1553 eines, 1554 nochmal drei<sup>22</sup> und 1555 ein weiteres. Um die Mitte des Jahrzehnts scheint die Arbeit vorerst abgeschlossen worden zu sein, denn in den folgenden Jahren und Jahrzehnten blieb die weitere Entstehung von Erbbüchern im wesentlichen auf neuerworbene Herrschaften beschränkt.<sup>23</sup> – Überblickt man das Geschehen, so darf die unerhörte Dichte neu entstehender Erbbücher bewundert und letztlich die fast vollständige Erfassung vor allem des meißnischen Landesteils und des Kurkreises, aber auch weiter Teile des albertinisch-thüringischen Gebietes konstatiert werden. Der Charakter einer einheitlich gesteuerten Aufzeichnungskampagne tritt jedenfalls augenscheinlich hervor.

Damit ist hinsichtlich der Entstehung der ‚Moritzschen Erbbücher‘ ausdrücklich festzuhalten: Die Anlage dieser Gruppe kursächsisch-albertinischer Erbbücher war keine Arbeit der Lokalverwaltung, sondern eine der Zentralverwaltung; aus der Zentrale – vom Kurfürsten und seinen Räten, seiner Kanzlei – ging ein nachdrücklicher Bedarf nach solchen Erbbüchern hervor, dem das Gebot folgte, solche Bücher flächendeckend aufzurichten: Zentrale Planung, zentrale Leitung und zentrale Ausführung haben also das Werden dieses gewaltigen Verwaltungsaktes bestimmt. Zeitlich und inhaltlich ordnet sich die Anlage der Amtserbbücher damit in die allgemeinere Landesverwaltungsreform ein, die nach dem Anfall der Kurwürde an Herzog Moritz und die territoriale Erweiterung um wesentliche Gebiete des vormaligen ernestinischen

---

BERG (Abhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, Philologisch-historische Klasse, Bd. 72), Berlin 1992, Nr. 133 (S. 178 f.), Nr. 135 (S. 180), Nr. 157 (S. 204 f.), Nr. 163 (S. 211 f.).

<sup>20</sup> PKM, Bd. 4 (wie Anm. 19), Nr. 363 (S. 406): Für die in Angriff zu nehmenden Schätzungen über die Ämter Sagan, Priebus und Naumburg wurden die beauftragten Räte ausdrücklich aufgefordert, „sie sollen erkunden, wie der Schosser (Barthel Lauterbach) von Chemnitz das Amtsbuch zuvor gemacht hat ...“.

<sup>21</sup> Möglicherweise ist hierzu mit dem Amt Lützen noch ein 14. Amt zu zählen. Das heute im Wernigeroder Staatsarchiv aufbewahrte Buch, das mir nicht vorgelegen hat, datiert nach dem Findbuch im SächsHStA Dresden um die Mitte des 16. Jahrhunderts.

<sup>22</sup> Wenn man hierbei das bischöflich-meißnische Buch über das Amt Wurzen einrechnet, das ganz in der Tradition der kursächsischen Erbbücher entstanden zu sein scheint.

<sup>23</sup> So 1559 über das aus bischöflich-meißnischem Besitz ‚erworbene‘ Amt Stolpen und 1562 über das nach dem Tode Eustachius’ von Schlieben (1561) unter unmittelbare kursächsische Hoheit gebrachte Amt Lichtenwalde.

Herrschaftsbereichs notwendig geworden war. Somit stehen die Erbbücher der Jahre nach 1547 in engstem Zusammenhang mit der Reorganisation des Finanz- und Steuerwesens: mit der Kanzleiordnung vom 5. August 1547 und der Hofordnung vom 23. September 1548.<sup>24</sup> Von all diesen konzertierten Maßnahmen sollte freilich die Anlage der Erbbücher den bleibendsten Wert besitzen – die gewaltigste Leistung war sie allemal.

Übrigens: Mit der Anlage der Erbbücher gelangte auch der Transformationsprozeß mittelalterlicher Herrschaften und Herrschaftsteile, spätmittelalterlicher Vogteien und Distrikte zu modernen frühneuzeitlichen Ämtern im nunmehrigen Kurfürstentum Sachsen zu einem vorläufigen Abschluß;<sup>25</sup> mithin kennzeichnen diese Erbbücher einen wichtigen Schritt hin zu frühmoderner Staatlichkeit.

Für den Quellenwert, der den Erbbüchern zuzumessen ist, sind nicht zuletzt die konkreten Umstände von deren Entstehung maßgeblich. In der Praxis fußte die Anlage der Erbbücher vor allem auf drei Schritten: Durchsicht bestehender Überlieferung im Amt;<sup>26</sup> unmittelbare Befragung der Leute vor Ort;<sup>27</sup> und bisweilen gezielte, fast detektivische Recherche im Einzelfall.<sup>28</sup> Das Bemühen der ‚Ermittler‘ um korrekte und umfassende Berichterstattung kann unterschwellig immer wieder gefaßt werden, was den Erbbüchern weitgehende Verlässlichkeit verleiht. Wie die Verteilung der Schreiberhände etwa im Amtserbbuch Colditz nahelegt,<sup>29</sup> ging die Erfassung der Angaben vor Ort getrennt von der schriftlichen Niederlegung vonstatten, die dann nach den mitgebrachten Aufzeichnungen besorgt wurde; dafür sprechen auch oft

<sup>24</sup> Dazu KÖTZSCHKE, Die Landesverwaltungsreform (wie Anm. 13), und nunmehr unbedingt auch UWE SCHIRMER, Kursächsische Staatsfinanzen (1456–1656). Strukturen – Verfassung – Funktionseliten, Habilitationsschrift (masch.), Leipzig 2003, S. 494–503.

<sup>25</sup> Die Etappen dieser ‚Amtswerdung‘ habe ich jüngst am regionalen Beispiel näher beschrieben: ANDRÉ THIEME, Herrschaft, Amt und Schloß Radeberg. Bemerkungen zu Aufstieg und Niedergang einer ‚Jagdresidenz‘ des Herzogs Moritz von Sachsen, in: Hof und Hofkultur unter Moritz von Sachsen (1521–1553), hrsg. von André Thieme/Jochen Vötsch unter Mitarbeit von Ingolf Gräßler (Saxonia, Bd. 8), Beucha 2004, S. 63–85. Vgl. zu dieser Entwicklung allgemein auch KARLHEINZ BLASCHKE, Die Ausbreitung des Staates in Sachsen und der Ausbau seiner räumlichen Verwaltungsbezirke, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 91 (1954), S. 74–109 (Wiederabdruck in: Ders., Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Sachsens. Ausgewählte Aufsätze, hrsg. von Uwe Schirmer/André Thieme [Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde, Bd. 5], Leipzig 2002, S. 29–62), der m. E. die im 14. und 15. Jahrhundert erreichten Fortschritte etwas überbewertet.

<sup>26</sup> Hinweise auf weiterführende Verzeichnisse (etwa Verzeichnisse zu den Pfarreinkünften) oder ältere Register erfolgen fast fortlaufend.

<sup>27</sup> Auch dies ist vielfach zu belegen; vgl. aber am eindringlichsten vielleicht in der Einleitung zum Erbbuch des Amtes Lichtenwalde, *welchs nach absterben Eustachien von Harrasseligen sobalden nach genommener erbhaltung uf der zugehorenden leute aussage aufgerichtet worden* [Hervorhebung, A.T.]; SächsHStA Dresden, Loc. 37993, Rep. XLVII Lichtenwalde, Nr. 4: Erbbuch des Amtes Lichtenwalde, fol. II.

<sup>28</sup> Solche Recherchen bestätigen sich in ergänzenden Bemerkungen ebenfalls fortlaufend, etwa in eingehenderen Mitteilungen zum Obergericht, bei dem auf weiter zurückliegende Fälle abgehoben wird, oder durch das Beifügen ergänzender Materialien, etwa Schriftwechsel oder ältere Urkunden.

<sup>29</sup> Vgl. SächsHStA Dresden, Loc. 37873, Rep. XLVII Colditz, Loc. 40079/80, Nr. 65a/b: Erbbuch des Amtes Colditz; bzw. Loc. 37884/5, Rep. XLVII Colditz, Nr. 6a/b: Erbbuch des Amtes Colditz.

schon zeitgleich erfolgte Korrekturen. Während in einem Großteil der Ämter neben Schösser und Amtmann vor allem externe Räte und Beamte an der Aufnahme beteiligt gewesen zu sein scheinen, verblieb die Erhebung bisweilen auch allein in den Händen der Lokalbeamten. Entsprachen Genauigkeit und Umfang der in den Ämtern erhobenen Angaben übrigens nicht den Vorstellungen der Zentralverwaltung, konnten – wie im Falle des Grünhainer Erbbuchs nachweisbar geworden – Korrekturen und Ergänzungen ganz konkret ein- und nachgefordert werden.<sup>30</sup>

Der Abfassung der Bücher lag anscheinend ein allgemeines Schema zugrunde, nach dem die erhobenen Angaben verzeichnet wurden. Was auf der Ebene der dem Amt zugehörigen Orte aufzunehmen war, beschreiben die Einleitungen der Bücher fast durchweg gleichlautend: *Darinnen unterschiedlich angezeigt, wieviel in jedem dorf besessener mahn, und von weme eins jden gutter zu lehen ruhren, wieviel hufen in jedes dorfs flure gelegen, was sie an lehenwahre vorrichten, wehme die volge, steuer, ober und erbgerichte zustehen, was jder dem ampt zu dienen, auch zu den herfarts zugen zuthun schuldigk, mit wehme sie grenitzen, und wohin sie pfarren, von wehme solche pfarren zu lehen gehen, und wo ihr einkommen zu erfinden, folgendes was jdes dorf besonder in gemein an gelde, getreide und andern zinsbaren stücken jerlichen ins ampt an erbgeschossen und zinszen zugeben vorpflichtet, und dann, was ein jder einwohner besonder zu solchen gemeinen gaben giebet.*<sup>31</sup> Nach diesen Richtlinien gegliedert, beschreiben die weitaus meisten Erbbücher – bei allen trotzdem zu konstatierenden Ungleichheiten – dann auch wie folgt:

- unter dem Titel „In diesem Dorf sind“ die Zahl der besessenen Mannen, unter denen (meistens) Pferdner, Gärtner, Häusler und Hausgenossen herausgestellt werden, und wem diese grundherrlich zustehen;
- unter „Hufen“ folgt die Zahl derselben;
- unter „Lehnware“, was bei Kauf, Verkauf, Wegzug, Tod und Erbfall an den Grundherrn an Lehnware, Schreibgeld, Teilschillingen oder dergleichen zu geben ist;
- unter „Obergericht“ wird neben gelegentlich weiteren Bemerkungen genannt, wer der Inhaber des Obergerichts ist, wer zur Heerfahrt auffordert und wer im Namen von Fürst und Ständen die Steuern kassiert;
- unter „Erbgericht“ folgt der Inhaber dieses Gerichts;
- unter „Richteramt“ die Art und Verfassung desselben;
- unter „Dingstuhl“, wo die Einwohner ihr Erbgericht abhalten und was sie zur Unterhaltung der Gerichtshalter beisteuern;
- unter „Dienste“ eine genaue Beschreibung der wann, von wem, wie lange und unter welchen Umständen zu leistenden Fronen;
- unter „Heerwagen“, zu welchem Heerwagen sie zu dienen haben und was sie beitragen;
- unter „Grenzen“ werden die angrenzenden Orte und Fluren beschrieben;
- unter „Pfarren“ die Kirchenverfassung und die Einkommen der Kirchen;
- bevor unter „Abgaben“ die vom Ort zu erbringenden Leistungen zunächst meist summarisch und dann noch einmal aufgeschlüsselt auf jeden verpflichteten Einwohner genannt werden.

<sup>30</sup> Vgl. SächsHStA Dresden, Loc. 37950, Rep. XLVII Grünhain, Nr. 2a: Erbbuch des Amtes Grünhain, fol. 348 ff.

<sup>31</sup> Hier vgl. SächsHStA Dresden, Loc. 38060, Rep. XLVII Rochlitz, Nr. 9a: Erbbuch des Amtes Rochlitz, fol. 2.

Nach diesem Verzeichnis der dem Amt in den zugehörigen Dörfern und Städten zustehenden Rechte und Einkommen beschrieben die Erbbücher nicht zuletzt noch die unmittelbaren Bereiche ämterlichen Zugriffs unter den Titeln „Eigentümliche Güter“ (etwa Schlösser, Vorwerke, Mühlen, Fischwässer und Gehölze), „Steigende und fallende Einkommen“ (Gerichtseinnahmen etc.), „Geleite“ (häufig mit Einkommen und Geleitstafeln) und „Ritterdienste“.

Welche Bedeutung dem Quellencorpus der Amtserbbücher aus dieser Materialfülle heraus zukommt, erscheint offensichtlich: Nichts weniger als die (vor allem) ländliche Welt des Kurfürstentums ersteht in ihrer Komplexität und Differenziertheit, in ihren herrschaftlichen, sozialen, verfassungsrechtlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten. Durch ihre Tiefe, ihre Schärfe und ihre räumlich ausgreifende Umfänglichkeit erweisen sich die Amtserbbücher als eine zentrale Quelle ihrer Zeit, als Schlüssel zur Beantwortung vielfältigster Fragen. In bemerkenswerter Weise jedenfalls stehen diese Erbbücher zeitlich, inhaltlich und formal als Mittler zwischen Mittelalter und Neuzeit und illustrieren damit einmal mehr einen entscheidenden weltgeschichtlichen Prozeß in seiner regionalen Ausprägung.

## II.

Wie gewaltig die damalige Verwaltungs- und Verschriftlichungsleistung der kursächsisch-albertinischen Kanzlei und der Lokalbeamten gewesen ist, läßt sich nicht zuletzt daran fassen, daß die Amtserbbücher trotz langwährender Forschungstradition noch nicht überschauend in ihrer Vielfältigkeit ausgewertet worden sind. Die sich über mehrere laufende Meter erstreckende, zudem infolge der sächsischen Gebietsverluste von 1815 auf mehrere Archivstandorte verstreute Quellenmenge<sup>32</sup> ließ bislang lediglich einen selektiven Zugang auf das Material zu, mithin eine Beschränkung auf einzelne Ämter<sup>33</sup> oder auf wenige ausgewählte Sachverhalte, die dann übergreifend analysiert werden konnten.<sup>34</sup> Natürlich durfte auch die hier vorzustellende Erfassung keine

<sup>32</sup> Die Erbbücher über alle Ämter, deren Territorium 1815 an Preußen fiel, wurden von den preußischen Behörden einbehalten, später in die Außenstelle Wernigerode des Landeshauptarchivs Magdeburg verbracht.

<sup>33</sup> Seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert sind solche ‚Ämterarbeiten‘ zahlreicher verfaßt worden; sie können hier nicht vollständig zitiert werden. Verwiesen sei so wenigstens auf die jüngeren Arbeiten von HEINZ PANNACH, *Das Amt Meißen vom Anfang des 14. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. Studien zur Sozialstruktur, Verfassung und Verwaltung* (Forschungen zur Mittelalterlichen Geschichte, Bd. 5), Berlin 1960; und UWE SCHIRMER, *Das Amt Grimma 1485–1548. Demographische, wirtschaftliche und soziale Verhältnisse in einem kursächsischen Amt am Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit* (Schriften der Rudolf-Kötzschke-Gesellschaft, Bd. 2), Beucha 1996. – Die Arbeit von ELISABETH KESSLER, *Die Ämter und Kreise im Gebiet des Kurfürstentums Sachsen mit Einschluß der Lausitzen von den Anfängen bis 1815*, Phil. Diss. ungedruckt, Jena 1921, kann die Amtserbbücher nicht wirklich verwerten. – Darüber hinaus entstanden unter der Leitung von Heinz Pannach in den 70er und 80er Jahren des 20. Jahrhunderts an der Pädagogischen Hochschule Leipzig mehrere ungedruckt gebliebene Diplomarbeiten, die unter wesentlicher Berücksichtigung der Amtserbbücher Struktur und Entwicklung einzelner Ämter aufarbeiten, die mir aber nicht zugänglich geworden sind.

<sup>34</sup> Hier sind vor allem der Rechtshistoriker Heiner Lück, der die gerichtlichen Verhältnisse übergreifend durchgesehen hat, und der Namenforscher Hans Walther, der den historischen Schreibweisen der Orts- und Personennamen nachgegangen ist, zu nennen. Vgl.

komplette Wiedergabe der Erbbücher bzw. ihrer Inhalte anstreben. Zu groß blieb dafür die Masse des Stoffes. Allein die Zahl der für das Repertorium Saxonicum letztlich eingehender durchgearbeiteten Bände belief sich – die auch im Exemplar der Amtsverwaltung überkommenen Bücher nicht eingerechnet – auf 48 Folianten mit insgesamt weit über 26.000 Blatt. Deshalb, und auch um den Erfordernissen einer möglichst gleichförmigen, datenbankgerechten Erhebung nahezukommen, waren Beschränkungen geboten: zeitlich, räumlich und inhaltlich.

Die zeitliche Beschränkung lag aus der formalen und inhaltlichen Verschiedenheit der ‚Moritzschen Erbbücher‘ zu denen, die früher und später entstanden sind, nahe:<sup>35</sup> In Frage kamen allein die seit 1547 von der nunmehrigen kurfürstlichen Kanzlei in Auftrag gegebenen Bände. Immerhin konnte der Bogen über die ‚Moritzschen Bücher‘ im engeren Sinne etwas hinausgespannt werden, weil auch die 1559 zu Stolpen, 1562 zu Lichtenwalde und noch 1581 zu Mügeln aufgerichteten Erbbücher ein weithin vergleichbares Material bieten. Da die in dieser Kampagne entstandenen Bücher das kurfürstliche Territorium trotz allem noch nicht vollständig erfaßt haben, hat dies, wie im Falle Nossens (Kloster Altzelle), der nordsächsischen Gebiete und des Vogtlandes spürbare Lücken in der flächenhaften Aufnahme zur Folge.

Die räumliche Beschränkung rührt aus der Konzentration auf das Gebiet des heutigen Freistaates; die Ämter der heutigen Länder Thüringen und Sachsen-Anhalt konnten also nicht berücksichtigt werden, was vor allem hinsichtlich des bedeutenden Amtes Altenburg bedauerlich ist – zumal hierfür bereits weitgehende Vorarbeiten existieren. Die Aufnahme erstreckte sich letztlich über 38 Ämter bzw. (Unter)Ämter: Annaberg, Borna, Chemnitz, Colditz, Döbeln, Dresden, Freiberg, Grimma, Großenhain, Grünhain, Hohnstein, Kloster Buch, Kloster Sorntzig, Laußnitz, Leipzig, Leisnig, Lichtenwalde, Lohmen, Meißen, Moritzburg, Mügeln, Naunhof, Oschatz, Pegau, Pirna, Rabenstein, Radeberg, Rochlitz, Schellenberg, Schlettau, Schulamt Grimma, Schulamt Meißen, Schwarzenberg, Stolpen, Tharandt, Wolkenstein, Wurzen, Zwickau.

In inhaltlicher Hinsicht mußte sich die Erfassung des historisch-statistischen Materials mit dem wirklich Machbaren begnügen und zudem den Erfordernissen der zur Verfügung stehenden Access-Datenbank beugen. So blieb die Aufnahme auf die ‚fast schon computergerecht strukturierten‘ Angaben der Ortsebene zu den besessenen Mannen, zu den Hufen, zu Lehnware, Gerichten, Heerwagen und Kirchenverfassung und schließlich – der gewaltigste Posten – auf die aus dem Ort zu erbringenden Abgabenlasten beschränkt. Die Leistungen auch der einzelnen Mannen zu verzeichnen, war freilich unmöglich; ebenso mußte auf den Bereich der ‚unmittelbaren Amtsrechte‘, der in den Amtserbbüchern dem eigentlichen Ortsverzeichnis nachgestellt ist, verzichtet werden. So zeichnet das zur Verfügung zu stellende Material zwar das räumlich-

---

HEINER LÜCK, Kursächsische Gerichtsverfassung: 1423–1550 (Forschungen zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 17), Köln/Weimar/Wien 1997; und für die Namenforschung zuletzt Historisches Ortsnamenbuch von Sachsen, hrsg. von ERNST EICHLER/HANS WALTHER (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte, Bd. 21), 3 Bde., Berlin 2001.

<sup>35</sup> Frühere Erbbücher, wie etwa die zu Plauen und Pausa, folgen einem teilweise grundverschiedenen Schema, sind häufig nicht nach Orten, sondern nach Rechten, Einkommen und Zuständigkeiten gegliedert und lassen wesentliche Beschreibungskategorien der ‚Moritzschen Bücher‘ aus. – Wesentlich jüngere Bände aus dem Ende des 16. und aus dem 17. Jahrhundert, wie die zu Lauterstein und Nossen, besitzen nicht mehr deren Detailgenauigkeit, formale Strenge und festgefügte Gliederung, bieten also kein wirklich vergleichbares Material.

strukturelle Gerüst der jeweiligen Ämter in ihrer Gesamtverfassung, läßt aber wichtige Segmente dieser Quelle für weitere Bearbeitung (zwangsläufig) offen. Schließlich waren auch größere zusammenhängende Textmengen nicht sinnvoll zu verarbeiten bzw. aufzunehmen; das hatte letztlich den Verzicht auf eine Erfassung der detailliert beschriebenen Frondienste zur Folge, die übrigens im Vorfeld der eigentlichen Dateneingabe bereits weitgehend transkribiert worden waren.

Auch wenn die Materialfülle der Amtserbbücher im Repertorium Saxonicum nicht vollständig wiedergespiegelt werden kann, der Weg einer Verarbeitung des Materials in einer Datenbank bietet auch unübersehbare Vorteile, die sich bereits aus der Menge der zusammengeführten Angaben erhellen. Insgesamt finden sich hier Angaben aus 1837 in den Amtserbbüchern beschriebenen Ortschaften und Lokalitäten, in denen 2242 verschiedene grundherrliche Zuständigkeiten festgestellt werden konnten. Aus allen diesen Ortschaften waren insgesamt 14065 verschiedene Abgaben zu erbringen, die in erster Linie an die Ämter gingen, bisweilen aber auch für andere Grundherren verzeichnet wurden. Diese Abgaben wiederum konnten in knapp 200 Abgabearten vom Artgeld bis zum gewöhnlichen Zins, zu reichlich 50 Abgabeterminen und in knapp 70 verschiedenen Scheffelmaßen vom Altenburger bis zum Zschopauer Maß erbracht werden. Hier bieten sich also ungeahnte Möglichkeiten, das Material ‚querzustreichen‘, gezielt und in kürzester Zeit einfach oder kombiniert nach Grundherren, Gerichtsherren, Abgabearten etc. zu suchen; – all dies wäre in einer konventionellen Schriftform aufgrund der Reichhaltigkeit des Materials praktisch kaum möglich.

Die bereitzustellende Nutzerversion orientiert sich denn auch an zwei verschiedenen Zugriffsprofilen: zum einen soll ein direkter und unkomplizierter Zugang zu den für die Orte und Ämter erfaßten Grunddaten verhelfen, zum anderen aber eine variable und kombinierbare Such- und Ausgabefunktion gezielte selektive Abfragen zulassen. Im Ergebnis eröffnet sich ein formal neuartiger, inhaltlich aber weitgehend mit herkömmlichen Strategien zur Aufbereitung umfänglicher historisch-statistischer Quellen übereinstimmender Zugang zu einer der wichtigsten sächsischen Quellengruppen der frühen Neuzeit.